

# WWK Investment S.A. – AI Navigator – Long / Short European Equities

## („Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“)

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung nach Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

### I. Zusammenfassung

#### a) Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

#### b) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen Merkmalen (insbesondere die Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe) und sozialen Merkmalen (insbesondere die Achtung von Menschen- und Arbeitsrechten) leisten.

#### c) Anlagestrategie

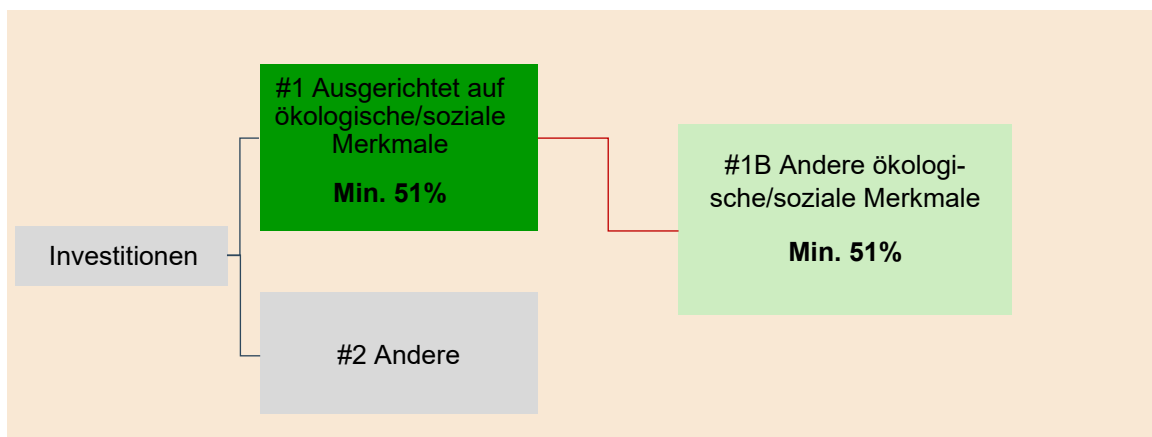
Die ESG-Anlagestrategie des Teilfonds wird durch den Fondsmanager in Abhängigkeit davon, in welchem Umfang die Investitionen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen sollen, umgesetzt.

Folgende Kriterien des Investitionsprozesses werden sowohl für die ESG-Anlagestrategie, als auch zur Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, herangezogen:

- Positivscreening (ESG-Rating) für 100 % der Unternehmensinvestitionen
- Negativscreening (Ausschlusskriterien) – mindestens 51 % des Netto-Teilfondsvermögens

#### d) Aufteilung der Investition

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“, beziehungsweise „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“). Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR oder ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie an. Die Allokation „#2 Andere“ beinhaltet maximal 49 % des Netto-Teilfondsvermögens und sieht keine besonderen Kriterien im Hinblick auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen vor.



#### **e) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale**

Die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung dieser Merkmale verwendet werden, werden in den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Teilfonds integriert und überwacht. Der Teilfonds wendet im Rahmen des Portfolio Managements die nachfolgenden Elemente an:

- ESG-Rating („Positivscreening“) für 100 % der Unternehmensinvestitionen
- Ausschlusskriterien („Negativscreening“) – Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen hierbei keine Nichteinhaltung aufweisen

#### **f) Methoden**

Der Teilfonds wendet im Rahmen des Portfolio Managements die nachfolgenden Elemente an, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können:

- ESG-Rating („Positivscreening“) – 100 % der Unternehmensinvestitionen müssen ein Mindestrating gem. MSCI ESG-Rating von „BBB“ aufweisen.
- Ausschlusskriterien („Negativscreening“) – Mindestens 51 % des Netto-Teilfondsvermögens muss die Ausschlusskriterien einhalten, um als Anlage des Anteils „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ zu qualifizieren

#### **g) Datenquellen und -verarbeitung**

Der Teilfonds nutzt den externen Datenanbieter MSCI als Datenquelle für die Auswertung der oben beschriebenen ESG-/Nachhaltigkeitsindikatoren. MSCI verfügt über definierte Verfahren und Prozesse zur Erfassung, Analyse, Pflege und Aktualisierung von Daten, die aus öffentlichen Quellen oder durch direkte Zusammenarbeit mit den durch MSCI abgedeckten Unternehmen stammen. Es werden keine Daten zu den Investitionen geschätzt, die zu den ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen, die das Finanzprodukt fördert.

#### **h) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten**

Derzeit fehlen noch immer die von den Beteiligungsunternehmen gemeldeten Daten und Informationen oder diese sind inkonsistent. Inkonsistenzen in den Daten können auf die relativ neue und komplexe Granularität der Offenlegungspflichten zurückzuführen sein und können dazu führen, dass die Auswahl der Investitionen eingeschränkt wird, denen die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zugeschrieben werden können.

#### **i) Sorgfaltspflicht**

Im Einklang mit der Anlagestrategie wird als integraler Bestandteil des Anlageprozesses eine detaillierte Due-Diligence-Prüfung der Vermögenswertauswahl durchgeführt.

#### **j) Mitwirkungspflicht**

Für den Teilfonds wird keine Mitwirkungspolitik im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

#### **k) Bestimmter Referenzwert**

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert in Hinblick auf die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

## **II. Kein nachhaltiges Investitionsziel**

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) der Verordnung (EU) 2019/2088 (nachfolgend „SFDR“) oder ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der Verordnung (EU) 2020/852 (nachfolgend „EU-Taxonomie“) an.

## **III. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts**

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen Merkmalen (insbesondere die Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe) und sozialen Merkmalen (insbesondere die Achtung von Menschen- und Arbeitsrechten) leisten. Der Teilfonds strebt an, diese ökologischen und sozialen Merkmale durch Anlagen zu fördern, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden

## **IV. Anlagestrategie**

Die ESG-Anlagestrategie des Teilfonds wird durch den Fondsmanager in Abhängigkeit davon, in welchem Umfang die Investitionen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen sollen, in Bezug auf folgende Kriterien des Investitionsprozesses kontinuierlich umgesetzt:

- Positivscreening (ESG-Rating) für 100 % der Unternehmensinvestitionen
- Negativscreening (Ausschlusskriterien) – mindestens 51 % des Netto-Teilfondsvermögens

Die Verfahrensweisen guter Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, findet anhand oben genannter individuellen Bewertungsfaktoren statt:

- Auf Basis des Positivscreenings basierend auf MSCI ESG-Daten werden wesentliche ESG-Chancen und -Risiken von Emittenten, einschließlich der Berücksichtigung von Merkmalen guter Unternehmensführung eingewertet. Es gelten nur Unternehmensinvestitionen als investierbar, die dem MSCI ESG-Rating von mindestens „BBB“ genügen.
- Das Negativscreening im zweiten Schritt stellt die Einhaltung der Kernprinzipien des UN Global Compacts für den Anteil der Vermögenswerte, der zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds beiträgt, sicher.

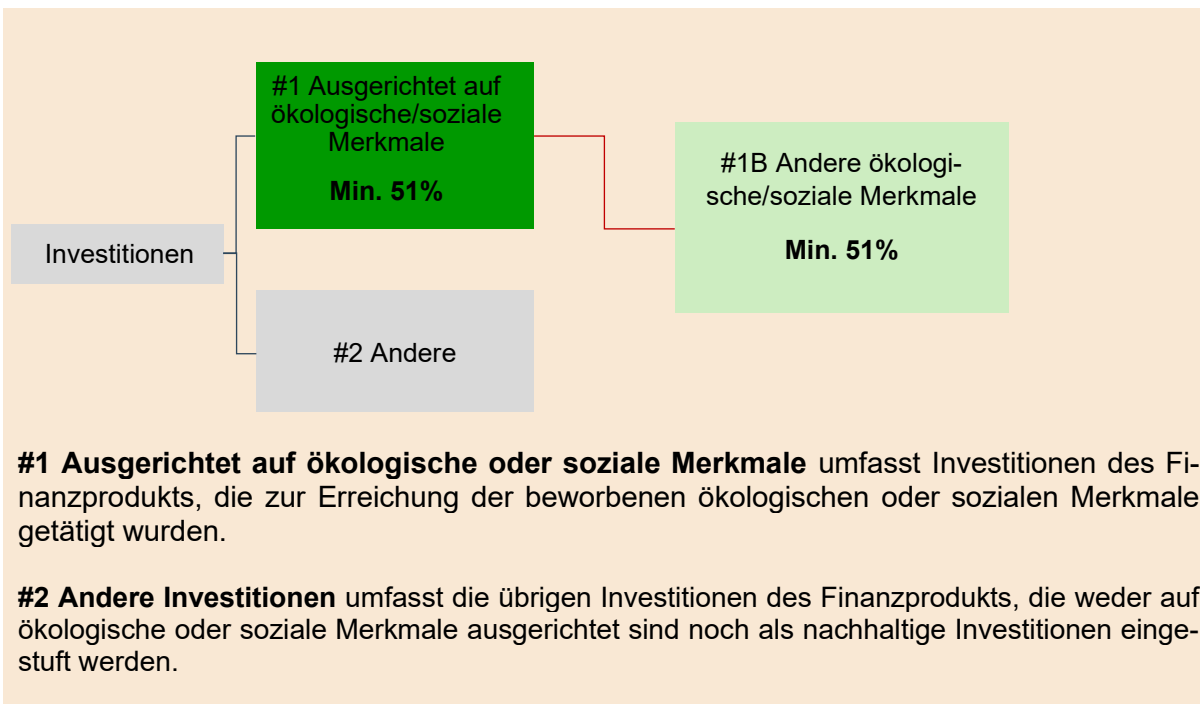
## **V. Aufteilung der Investition**

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“, beziehungsweise „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“).

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR oder ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie an.

Die Allokation „#2 Andere“ beinhaltet maximal 49 % des Netto-Teilfondsvermögens und kann Bankguthaben, Derivate, im Rahmen von Absicherungsgeschäften oder im Zuge der Anwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung sowie Anlagen beinhalten, welche die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen oder für die keine ausreichenden Informationen vorhanden sind, die eine angemessene Beurteilung erlauben. Besondere Kriterien im Hinblick auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen sind für diese Art von Anlagen nicht vorgesehen.

Die Darstellung in % bezieht sich jeweils auf das gesamte Netto-Teilfondsvermögen



## VI. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung dieser Merkmale verwendet werden, werden in den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Teilfonds integriert und überwacht.

Der Teilfonds wendet im Rahmen des Portfolio Managements die nachfolgenden Elemente an, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können:

### A. ESG-Rating („Positivscreening“)

100 % der Unternehmensinvestitionen müssen auf der Grundlage der Identifizierung und Bewertung von wesentlichen ESG-Chancen und -Risiken, die für Emittenten einer bestimmten Branche relevant sind, ein Mindestrating gem. MSCI ESG-Rating von „BBB“ aufweisen

### B. Ausschlusskriterien („Negativscreening“):

Investitionen, welche positiv im Rahmen des ESG-Rating-Ansatzes bewertet wurden, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf die Einhaltung ausgewählter Ausschlusskriterien beurteilt – Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen hierbei keine Nichteinhaltung aufweisen.

## VII. Methoden

Der Teilfonds wendet im Rahmen des Portfolio Managements die nachfolgenden Elemente an, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können:

### A. ESG-Rating („Positivscreening“)

In einem ersten Schritt erfolgt für Anlagen eine Bewertung im Rahmen des Positivscreenings anhand des MSCI ESG-Ratings.

MSCI ermittelt ein ESG-Rating auf der Grundlage der Identifizierung und Bewertung von wesentlichen ESG-Chancen und -Risiken, die für Emittenten einer bestimmten Branche relevant sind. Die Beurteilung erfolgt auf einer Skala von "AAA" (bestes Rating) bis "CCC" (schlechtestes Rating).

100 % der Unternehmensinvestitionen müssen ein Mindestrating gem. MSCI ESG-Rating von „BBB“ aufweisen.

#### **B. Ausschlusskriterien („Negativscreening“):**

Investitionen, welche positiv im Rahmen des ESG-Rating-Ansatzes bewertet wurden, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf die Einhaltung ausgewählter Ausschlusskriterien beurteilt.

Ein Ausschlusskriterium ist anwendbar, wenn eine Anlage den jeweiligen Grenzwert/die Vorgabe nicht einhält.

| <b>Ausschlusskriterien</b>                                                                                                                                                                                    | <b>Grenzwert</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <b>Unternehmensinvestitionen</b>                                                                                                                                                                              |                  |
| Umsatz aus der unkonventionellen Förderung von Öl und/oder Gas                                                                                                                                                | ≤ 5 %            |
| Umsatz aus der konventionellen Öl- und/oder Gasförderung                                                                                                                                                      | ≤ 5 %            |
| Umsatz aus dem Abbau und/oder dem Vertrieb von Kohle                                                                                                                                                          | ≤ 5 %            |
| Umsatz aus der Verstromung von Kohle                                                                                                                                                                          | ≤ 5 %            |
| Umsatz im Zusammenhang mit Atomwaffen                                                                                                                                                                         | ≤ 5 %            |
| Umsatz im Zusammenhang mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung und/oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen                                                                | ≤ 5 %            |
| Keine Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, Biologische Waffen, Chemische Waffen, abgereichertes Uran, blendende Laserwaffen, Brandmunition und nicht detektierbare Fragmente). |                  |
| Keine schweren und/oder systematischen Verstöße gegen die Kernprinzipien des UN Global Compacts (Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umweltschutz und Korruption und Bestechung).                                  |                  |
| <b>Staatsemittenten</b>                                                                                                                                                                                       |                  |
| Keine schwerwiegenden Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte (auf Grundlage der Einstufung von Staaten als „not free“ nach dem Freedom House Index)                                                    |                  |

Mindestens 51 % des Netto-Teilfondsvermögens muss sowohl dem Mindestrating gemäß MSCI ESG-Rating von „BBB“ genügen, als auch die Ausschlusskriterien einhalten, um sich als Anlage des Anteils „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ zu qualifizieren.

#### **VIII. Datenquellen und -verarbeitung**

Der Teilfonds nutzt den externen Datenanbieter MSCI als Datenquelle für die Auswertung der oben beschriebenen ESG-/Nachhaltigkeitsindikatoren.

MSCI verfügt über definierte Verfahren und Prozesse zur Erfassung, Analyse, Pflege und Aktualisierung von Daten, die aus öffentlichen Quellen oder durch direkte Zusammenarbeit mit den durch MSCI abgedeckten Unternehmen stammen.

Es werden keine Daten zu den Investitionen geschätzt, die zu den ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen, die das Finanzprodukt fördert.

#### **IX. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten**

Derzeit fehlen noch immer die von den Beteiligungsunternehmen gemeldeten Daten und Informationen oder diese sind inkonsistent.

Inkonsistenzen in den Daten können auf die relativ neue und komplexe Granularität der Offenlegungspflichten zurückzuführen sein und können dazu führen, dass die Auswahl der Investitionen eingeschränkt

wird, denen die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zugeschrieben werden können.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments ist die Datengrundlage noch immer durch Einschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Nachhaltigkeitsdaten gekennzeichnet. Dies kann teilweise auf Inkonsistenzen der Daten, das Fehlen umfassender Berichterstattung durch die Beteiligungsunternehmen und die eingeschränkte Transparenz zurückzuführen sein. Darüber hinaus können Inkonsistenzen in den Daten aufgrund der relativ neuen und komplexen Granularität der Offenlegungspflichten, der Art der freiwilligen Berichterstattung, der Nicht-Offenlegung oder des Fehlens von Nachhaltigkeitsdaten entstehen.

Diese Inkonsistenzen – insbesondere in verschiedenen Regionen wie Schwellenländern, bestimmten Anlageklassen oder kleinen Unternehmen – wirken sich auf die umfassende Abdeckung und damit auf die Analyse und deren Qualität aus und können dazu führen, dass die Auswahl der Investitionen eingeschränkt wird, die zur Erfüllung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale beitragen.

Schließlich geht die Verwaltungsgesellschaft davon aus, dass die Zunahme der regulatorischen Bestimmungen in Bezug auf Nachhaltigkeit die Datenabdeckung erhöht und sich die Berichterstattung von Nachhaltigkeitsinformationen im Laufe der Zeit verbessern sollte.

#### **X. Sorgfaltspflicht**

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses. Während der Due-Diligence-Prüfung werden alle relevanten ESG-Aspekte und Nachhaltigkeitsindikatoren überprüft und es wird sichergestellt, dass sie mit den geltenden Anlagebeschränkungen, wie sie im Fondsprospekt und den damit verbundenen vorvertraglichen Informationen dargelegt sind, übereinstimmen.

#### **XI. Mitwirkungspflicht**

Für den Teilfonds wird keine Mitwirkungspolitik im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

#### **XII. Bestimmter Referenzwert**

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert in Hinblick auf die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

**Ergänzende Informationen können dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt nebst Anhang mit den vorvertraglichen Informationen entnommen werden.**

| <b>Datum</b> | <b>Version</b> | <b>Anpassung</b>                                                                                                               |
|--------------|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 01.10.2026   | 1.0            | Erstmalige Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung nach Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 |